

angeheftet  
am 16.12.19. ow

abgenommen  
am.....

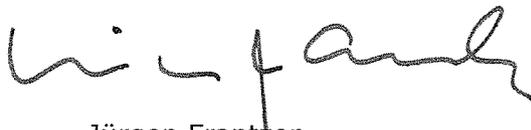
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 6. Dezember 2019



Jürgen Frantzen  
(Bürgermeister)

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Titz vom 6. Dezember 2019**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666 ff/SGV.NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der § 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeine Titz unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz/FlüAG) vom 28.03.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 28) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde Titz.
- (2) Die Gemeinde Titz erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Unterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Titz als Gemeinschaftsunterkünfte die gemeindeeigenen sowie die von der Gemeinde angemieteten Objekte.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

angeheftet  
am.....

abgenommen  
am.....

#### § 4

##### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personengruppen.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Titz nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung der geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den nutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft entzogen werden bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung kurzfristig in andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist und wenn trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen und wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - f) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (4) Es entsteht kein Mietverhältnis, sodass keine Mieterschutzbestimmungen Anwendung finden. Die Gemeinde Titz besitzt und behält über die zugewiesenen Räume die volle und ausschließliche Verfügungsgewalt.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz in rechtlich zulässiger Weise wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet sofern die Bewohner sich ohne vorherige Ankündigung mehrere Tage (mindestens drei) in Folge nicht in den Ihnen zugewiesenen Unterkünften aufhalten. Die Räume werden daraufhin in den Ursprungszustand zurück versetzt.

#### § 5

##### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Titz. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde Titz in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Gemeinde Titz kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (6) Soweit die eingewiesenen Personen mit der Raumzuweisung eine Möblierungsgrundausrüstung (Bett, Bettwäsche, Tisch, Stuhl, Kleiderschrankabteil, Kochstelle) durch die Gemeinde Titz ausgehändigt bekommen, verbleibt diese Grundausrüstung im Eigentum der Gemeinde; nach Aufhebung der Einweisungsverfügung sind die überlassenen Gegenstände an die Gemeinde zurückzugeben. Beschädigtes, veräußertes oder entsorgtes Mobiliar ist von den Benutzern zu ersetzen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet
  1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
  2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln; die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind wöchentlich sowie die Küche und Sanitärbereiche täglich zu reinigen,
  3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Gemeinde Titz unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
  4. auf Verlangen der Gemeinde Titz vorzusprechen und einen Nachweis über ihre Bemühungen um eigenen Wohnraum vorzulegen (betrifft die in § 1 Absatz 1 Buchst. b und c genannten Personen).
- (2) Sollten die Bewohner ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, kann die Gemeinde Titz dies auf Kosten der Bewohner veranlassen.

## **§ 7 Verbote**

- (1) Den Benutzern ist es ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Titz untersagt,
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Titz,
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
  3. die Haltung von Tieren jeglicher Art; dieses Verbot gilt nicht für eingeschränkte Personen, die einen ausgebildeten Hund besitzen,
  4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
  5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
  6. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben,
  7. in den Wohnräumen der Unterkunft zu rauchen,
  8. ohne vorherige Anweisung durch die Gemeinde Titz die Schlösser auszutauschen bzw. neu anzubringen.

angeheftet  
am.....

abgenommen  
am.....

- (2) Verstöße gegen das Verbot der Tierhaltung unter Abs. 1 Nr. 3 führen zur Überlieferung des Tieres in ein Tierheim. Die Kosten für die Überlieferung tragen die Benutzer.
- (3) Verstöße gegen Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden zu Lasten der Benutzer wieder in den Ursprungszustand versetzt bzw. entsorgt.

### **§ 8**

#### **Betreten der Unterkünfte**

Die Beauftragten der Gemeinde Titz sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Gemeinde Titz behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

### **§ 9**

#### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Gemeinde Titz.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Titz beseitigen zu lassen.

### **§ 10**

#### **Verlassen der Unterkünfte**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Gemeinde Titz zu übergeben.
- (2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Gemeinde Titz mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

### **§ 11**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Titz haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeinde Titz für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde Titz oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer verantwortlich sind, kann die Gemeinde Titz auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Titz erhebt für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren richten sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten bzw. nach den Kosten, die durch die Gemeinde Titz ermittelt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 13 Stromkosten**

- (1) Die Gemeinde Titz schließt für alle Gemeinschaftsunterkünfte Stromlieferungsverträge mit einem Stromanbieter ab. Für die Nutzung des Stroms in den Objekten ist von jeder eingewiesenen Person eine monatliche Pauschale zu entrichten.
- (2) In Einzelunterkünften schließen die zugewiesenen Personen selbst die Stromverträge ab.

## **§ 14 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der o.g. Benutzungsgebühr und der Stromabschläge sind die Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a-c verpflichtet, die auf der Grundlage der ihnen erteilten Einweisungsverfügung in die Räumlichkeiten der Unterkünfte eingewiesen wurden.

## **§ 15 Bußgeldandrohung/Zwangmaßnahmen**

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung, eine Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Titz oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

angeheftet  
am.....

abgenommen  
am.....

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.